

Muslime in der Schweiz

Orientierung und Entscheidungshilfe für Christen

Stellungnahme der
Schweizerischen Evangelischen Allianz (SEA) und
des Verbandes evangelischer Freikirchen
und Gemeinden in der Schweiz (VFG)

Inhalt

1. Der Umgang mit Muslimen

1.1. Einleitung	3
1.2. Probleme, die Nichtmuslime mit Muslimen haben	3
1.3. Probleme, die Muslime mit Nichtmuslimen haben	4

2. Zahlen und Fakten über die Muslime in der Schweiz

2.1. Herkunft, Zunahme und Entwicklung	4
2.2. Zwei Entwicklungen	5
2.3. Religiöse Prägung	5
2.4. Warum Muslime in die Schweiz einwandern	6

3. Unterschiede und Spannungsfelder

3.1. Mission und Friedensverständnis	6
3.2. Staat und Politik	8
3.3. Menschenrechte und Religionsfreiheit	9
3.4. Ehe und Familie	9

4. Stellungnahme zu gesellschaftlichen Fragen

4.1. Anerkennung als Religionsgemeinschaft	11
4.2. Schule und islamischer Religionsunterricht	11
4.3. Ausbildung von Imamen an Schweizer Universitäten	11
4.4. Moscheebau und Minarette	12
4.5. Friedhöfe und islamische Bestattung	13
4.6. Muslime in öffentlichen Einrichtungen	13
4.7. Gebete mit Muslimen	13
4.8. Christlich-islamische Ehen	14
4.9. Kleidung	14

5. Erwartungen an verschiedene Adressaten in der Gesellschaft

5.1. Staat, Politiker, Behörden	15
5.2. Schule und Lehrerschaft	15
5.3. Wirtschaft	16
5.4. Medien	16
5.5. Muslime und islamische Gemeinschaften	16
5.6. Kirchen, insbesondere engagierte Christen	16

Anhang

Literatur	18
-----------	----

Hinweis: Mit „wir“ sind folgende Organisationen gemeint:

- Schweizerische Evangelische Allianz (SEA)
- Verband evangelischer Freikirchen und Gemeinden in der Schweiz (VFG)

Schweizerische Evangelische Allianz (SEA),
Josefstrasse 32, 8005 Zürich

Verband evangelischer Freikirchen und Gemeinschaften
(VFG), Postfach 3841, 5001 Aarau

Copyright: SEA, März 2001,
Neubearbeitung im Oktober 2007
Einzelpreis Fr. 8.– (ohne Versand)
Mengenpreis auf Anfrage

Bezugsadresse:

SEA Sekretariat, Josefstrasse 32, 8005 Zürich
Tel. 043 344 72 00, Fax 043 344 72 09
E-Mail: info@each.ch

Dieses Dokument ist auch per Internet auf der
SEA-Homepage www.each.ch zu finden

Muslime in der Schweiz

Orientierung und Entscheidungshilfe für Christen

1. Der Umgang mit Muslimen

1.1. Einleitung

„Kommen Sie! Bitte kommen Sie und sehen Sie!“ Ganz aufgeregt führt ein Schüler einer Aargauer Kleinklasse die Helferin des Schul-lagers in den Essraum der soeben bezogenen Räumlichkeiten. „Hier kann ich nicht essen“, sagt der Schüler. Er zeigt auf das Kreuz mit dem gekreuzigten Jesus an der Wand und erklärt ganz aufgeregt, es sei ihm verboten, unter dem Kreuz zu essen. Es müsse sofort heruntergenommen werden. Die Klassenkameraden kommen herzu und unterstützen die Forderung des Antragstellers. Acht der neun Schüler sind aus einem islamischen Land. Was soll der überraschte Lehrer tun?

Ein Muslim aus der Türkei sucht für seine Familie eine Wohnung in Zürich. Er schaut sich eine Wohnung an und entscheidet sich für sie. Als der Vermieter aber erfährt, dass die Frau des Türken immer ein *Kopftuch* trägt, ist er plötzlich nicht mehr bereit, diese Wohnung an die Türkenfamilie zu vermieten – er mag keine Frauen mit Kopftuch. Es vergehen mehrere Monate, bis diese Familie eine geeignete Wohnung findet.

Die Auseinandersetzung mit solchen und ähnlichen Begebenheiten fordert zunehmend Lehrer, Beamte, Unternehmer und Politiker¹ zum Nachdenken und Handeln heraus. Wie sollen sie auf die gesellschaftlichen Einflüsse und die Forderung islamischer Menschen und Gruppierungen reagieren? Was sind die Hintergründe und die Konsequenzen dieser kulturell und religiös geprägten Veränderungen, mit denen wir uns als vornehmlich traditionell christlich geprägte abendländische Gesellschaft auseinandersetzen haben?

Diese Schrift möchte eine *Orientierungshilfe* bieten, zum gegenseitigen Verständnis zwischen Christen und Muslimen beitragen und – wo möglich – Berührungspunkte abbauen. Die Darstellung in dieser Schrift über den Islam entspricht der sunnitischen Lehre². Wir sind bestrebt, die Themen möglichst sachlich und objektiv darzustellen.

1.2. Probleme, die Nichtmuslime mit Muslimen haben

Nichtmuslime in der Schweiz wissen in der Regel wenig über die kulturellen und religiösen Gepflogenheiten von Muslimen. Es gibt Schwierigkeiten, sich zu verständigen (sprachlich wie kulturell), beispielsweise über die Bedürfnisse der Muslime nach Moscheen, Minaretten oder eigenen Friedhöfen. Oder auch über die Forderung nach einem Raum zur Gebetsausübung am Arbeitsplatz oder in öffentlichen Andachtsräumen. Man hat wenig Verständnis für Sonderwünsche in den Schulen und im öffentlichen Leben, wo Muslime Rücksichtnahme auf ihre religiösen Vorschriften erwarten.

1 Wenn in diesem Papier der Einfachheit halber hauptsächlich die männlichen Formen verwendet werden, sind Frauen immer mitgemeint. Hier: Lehrerinnen, Beamtinnen, Unternehmerinnen und Politikerinnen.

2 Circa 85 % aller Muslime der Welt zählen sich zu den Sunniten. Es gibt aber auch unter den Sunniten zahlreiche Gruppierungen mit Lehrunterschieden. Die in dieser Schrift wiedergegebenen islamischen Lehren sind nach unserer Kenntnis die verbreitetsten.

1.3. Probleme, die Muslime mit Nichtmuslimen haben

Muslime, die in die Schweiz eingewandert sind, haben meist wenig oder falsche Kenntnisse über Kultur und Religion von Nichtmuslimen in der Schweiz. Es ist für Muslime schwer zu verstehen, dass Religion als Privatsache betrachtet und vom öffentlichen Leben getrennt wird. Immigranten müssen sich hierzulande oft ohne Einführung in die hiesige Lebensweise zurechtfinden. Menschen aus islamischen Ländern finden sich in einem Umfeld wieder, in dem laizistisches³ Denken und eine liberale Lebensweise vorherrschen. Das Schwierigste für Muslime ist wohl, immer wieder die Zurückhaltung und Ablehnung durch Nichtmuslime erleben zu müssen, wenn es um das Vermieten einer Wohnung, eine Anstellung oder die Integration in gesellschaftliche Anlässe geht. Nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 in New York beklagten Repräsentanten von Schweizer Muslimen zudem, dass Muslime in der Schweiz pauschal als Terroristen verdächtigt würden. Von vielen Medien sehen sie sich generell in ein schiefes Licht gerückt.

2. Zahlen und Fakten über die Muslime in der Schweiz

2.1. Herkunft, Zunahme und Entwicklung

Die Zahl der Muslime und die Wahrnehmung des Islam in der Schweiz haben sich in den letzten 40 Jahren stark verändert. Anfang der 70er-Jahre lebten weniger als 17'000 Muslime in der Schweiz. Im Jahr 2000 waren es laut Volkszählung bereits 310'807 aus fast 150 Län-

dern. Heute beträgt ihre Zahl gegen 350'000. Knapp 12 % von ihnen sind Schweizer Bürger geworden. Der Islam ist mit einem Bevölkerungsanteil von 4,3 % die grösste der nichtchristlichen Weltreligionen in der Schweiz. Es gibt rund 300 muslimische Organisationen, von denen die meisten als privatrechtliche Vereine konstituiert sind. Die Muslime in der Schweiz bilden keine homogene Gruppe: sie sind von unterschiedlicher Herkunft, sprechen verschiedene Sprachen und sind geprägt von unterschiedlichen Kulturen und ethnischen Besonderheiten. 2007 stammen 50 % der Muslime aus Ex-Jugoslawien, rund 20 % aus der Türkei und die restlichen ca. 70'000 aus 146 anderen Ländern.

Die Zahl der ständig in der Schweiz ansässigen Personen aus Staaten mit einer islamischen Bevölkerungsmehrheit hat zwischen 1990 und 2000 stark zugenommen. Dies betrifft insbesondere Muslime aus Marokko, Afghanistan, Pakistan, Indonesien, Bangladesch, Albanien und dem Irak. Wegen des Balkankrieges nahm die Zahl der auf dem Asylweg in die Schweiz gelangten Personen aus islamischen Staaten in den 90er-Jahren stark zu.

Tendenziell zeichnet sich ab, dass die Mehrzahl der jetzt noch ausländischen Muslime auf Dauer in der Schweiz bleiben will. Aktuelle Fragen beziehen sich aber nicht mehr nur auf „ausländische Muslime“, sondern auch auf „Schweizer Muslime“. Da und dort nehmen Schweizer Bürger den Islam als ihre neue Religion an, sei es aus Überzeugung oder aus praktischen Überlegungen (Heirat, Kinder). Zahlenmässig leben die meisten Muslime in den Kantonen Aargau, Bern, St. Gallen und Zürich. Während die türkischen Staatsangehörigen vorwiegend in der Deutschschweiz ansässig sind, lebt die

³ Laizismus: Bestreben nach Ausschluss der Geistlichkeit von nichtreligiösen Angelegenheiten.

⁴ Siehe auch Artikel von Marcel Heiniger in Tangram, Nr. 7/1999, 79 - 80.

Mehrheit der Personen aus Nordafrika in der Romandie.

2.2. Zwei Entwicklungen

In der Schweiz ist der Islam zurzeit durch eine polarisierende Entwicklung geprägt.

Der internationale Terrorismus und die Gewaltbereitschaft radikaler Muslime haben auch in der Schweiz zu Ängsten gegenüber dem Islam geführt. Diese werden in der Öffentlichkeit zunehmend zu einem Thema.

Einerseits versucht die rechtsbürgerliche Politik daraus Kapital zu schlagen, was solche Ängste noch verstärkt. Als Beispiel sei hier die Plakataktion zu den Nationalratswahlen 2007 aus dem Aargau erwähnt, welche eine Frau mit einer Burka zeigte und mit dem Slogan „Aarau oder Ankara“ für mehr Sicherheit und natürlich für den Kandidaten warb.

Andererseits ignorieren liberale Kräfte in ihrer Diskussion die unterschiedliche Denkweise der Muslime, für welche die Einheit von Religion und Staat selbstverständlich ist und gesellschaftliche Fragen – insbesondere zur Religionsfreiheit – von diesem Denken geprägt sind. Wenn ein Bundesrat im persönlichen Gespräch mit der SEA-Arbeitsgemeinschaft für Religionsfreiheit die Meinung vertritt, dass Christen in der Türkei, in Ägypten oder Algerien nicht schlechter behandelt würden als die Muslime in der Schweiz, so sehen wir dies anders.

Vielen Muslimen in der Schweiz ist bei beiden Entwicklungen unwohl. Nicht wenige sind aus islamischen Ländern geflüchtet, um im Westen bessere Lebensbedingungen und mehr Freiheit zu haben. So sind verstärkte Anstrengungen für eine bessere gesellschaftliche Integration und für die Verständigung unter den Religionsgemeinschaften seitens der Muslime zu beobachten: Im Aargau organisierte der muslimische Dachverband kürzlich eine öffentliche Kundgebung gegen Gewalt und für Toleranz.

In Bern haben Muslime auf der Strasse den Passanten so genannte Friedenswünsche abgegeben. Und in Zürich hat die Vereinigung Islamischer Organisationen (VIOZ) 2005 eine Grundsatzklärung verabschiedet⁵, in der sie sich zu den allgemein anerkannten Menschenrechten bekennt und von jeglicher Gewalt distanziert.

Angst ist ein schlechter Ratgeber und Wegschauen ist auch keine Lösung. Wir plädieren deshalb für mehr Mut zur Transparenz und für eine offene Diskussion der Differenzen und Grenzen des Islam.

2.3. Religiöse Prägung

Über die religiöse Zusammensetzung der in der Schweiz lebenden Muslime gibt es keine genaue Statistik. Sicher ist, dass die Mehrzahl der Muslime *sunnitischen*⁶ Ursprungs ist. Eine Minderheit gehört der *schiiitischen*⁷ Glaubensrichtung an. Gemessen an ihrer Grösse weltweit, ist

⁵ Die Grundsatzklärung wurde von den 15 Mitgliedorganisationen der VIOZ am 27. März 2005 unterzeichnet. siehe www.vioz.ch.

⁶ Die Sunniten anerkennen, im Gegensatz zu den Schiiten, die vier Nachfolger (Kalifen) von Muhammad: Abu Bakr, Umar, Uthman und Ali.

⁷ Die Schiiten lehnen die drei ersten „rechtgeleiteten“ Kalifen ab und anerkennen nur Ali, den vierten Kalifen, und seine leiblichen Nachkommen als rechtmässige Erben der Herrschaft über die Muslime. Die Lehre unterscheidet sich in manchen Elementen vom streng orthodoxen sunnitischen Glauben. Streitpunkte sind zum Beispiel die Frage, ob der Koran seinerzeit erschaffen wurde oder schon ewig besteht, die Frage nach der Schuld des Menschen oder die Frage bezüglich der Prädestination Allahs im Gegensatz zur Verantwortung des Menschen. Auch die Schiiten sind wegen unterschiedlicher Lehren in zahlreiche Untergruppen aufgeteilt.

die *Ahmadiyya*⁸-Bewegung in der Schweiz stark vertreten. Dies ist auf die Religionsfreiheit in der Schweiz und die aktive Missionstätigkeit dieser Gruppe zurückzuführen. Einen starken Einfluss scheint der *Sufismus*⁹ in der Schweiz zu haben. Schweizer zeigen vermehrt Interesse an dieser mystischen Richtung des Islam und werden deren Anhänger.

Wie in jeder Religion reicht das Spektrum der Glaubensüberzeugung auch bei den Muslimen von fundamentalistisch bis nominell, was zum Teil auf die jeweilige Herkunft zurückzuführen ist. Muslime aus Albanien – unter dem kommunistischen Regime ohne Gelegenheit, sich mit dem Islam auseinanderzusetzen – sind tendenziell nominell, während Muslime aus einem streng islamischen Umfeld wie Pakistan normalerweise eine tiefe Glaubensüberzeugung haben. Auch haben Muslime aus Ländern, die von einer mit dem Staat eng verknüpften Religionsausübung (Iran, Pakistan, Bangladesch etc.) geprägt sind, ein anderes politisches Verständnis als diejenigen aus ehemals kommunistischen Ländern oder beispielsweise aus der Türkei, wo Religion und Politik offiziell getrennt sind und die Gesetzgebung weitgehend derjenigen der Schweiz entspricht. Während eine unbekannte Zahl von Muslimen erst in der Schweiz von radikalen Predigern fanatisiert wird, gibt es andererseits aber auch Moscheevereine, die sich von radikalen Imamen¹⁰ trennen und ihre Ausweisung veranlassen.

8 Die Ahmadiyya anerkennen nicht Muhammad als den letzten Propheten, sondern ihren Gründer Mirza Ghulam Ahmad. Fundamentale Lehrunterschiede trennen sie von den Sunniten. Die Ahmadiyya wollen den Islam nur mit gewaltlosen Mitteln verbreiten, sind aber missionarisch sehr aktiv. In ihrem Ursprungsland Pakistan wird diese Glaubensgemeinschaft als Irrlehre betrachtet, und ihre Anhänger werden verfolgt. Sie haben deshalb ihre Tätigkeit hauptsächlich in westliche Länder verlegt, wo sie mehr Freiheiten genießen. Auch in Zürich sind die Ahmadiyya nicht Mitglied der VIOZ.

9 Der Sufismus, die Mystik im Islam, hat sich im Laufe der Jahrhunderte als Reaktion auf den orthodoxen Islam und dessen oft weltliche Ansichten entwickelt. Die Mystiker lehren ihre Schüler bestimmte Meditationsformen, wie zum Beispiel Atembeherrschung bei der ständigen Wiederholung von Gottesnamen. Das Ziel dieser Übungen ist, Allahs Aufleuchten im Herzen zu finden. Man schätzt, dass heutzutage jeder dritte Muslim mystische Praktiken anwendet.

10 Ein Imam ist Vorbeter in der Moschee und Leiter der islamischen Gemeinde.

11 Pornographie, Abtreibung, Scheidung, Zerfall ethischer Werte, Raffgier, Abkehr vom Gemeinsinn, Zunahme von Gewalttätigkeit, Drogenkonsum etc.

2.4. Warum Muslime in die Schweiz einwandern

Wie die anderen westlichen Länder ist auch die Schweiz für viele ausländische Muslime ein begehrtes Ziel für einen vorübergehenden oder dauerhaften Aufenthalt. Die einen kommen als Flüchtlinge aus Krisen- oder Kriegsgebieten (zum Beispiel Kosovo), andere sehen in ihrem eigenen Land aus wirtschaftlichen Gründen keine Zukunft mehr (zum Beispiel Albanien) oder wurden als Arbeitskräfte angeworben (zum Beispiel Türkei). Andere sehen es als ihre religiöse Pflicht, den Islam im Westen, also auch in der Schweiz, zu verbreiten. Nach muslimischer Ansicht ist der Westen dekadent und braucht den Islam für die Lösung seiner Probleme.¹¹ Wieder andere wandern auch wegen der besseren medizinischen Versorgung oder als Studierende in die Schweiz ein.

3. Unterschiede und Spannungsfelder

3.1. Mission und Friedensverständnis

Bezüglich des Missions- und Friedensverständnisses sowie der Vorstellungen einer zukünftigen Herrschaft bestehen fundamentale Unterschiede zwischen dem Christentum und dem Islam. Die *christliche Theologie* lehrt, dass das Königreich Gottes mit Jesus vor 2000 Jahren un-

sichtbar begonnen hat in und unter den Menschen, die sich seiner Herrschaft unterstellen. Christen sind aufgerufen, seinen Willen in alle ihre Lebensbereiche zu integrieren und zu leben. Als Bürger eines Staates setzen sie sich nach bestem Wissen und Gewissen für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung ein. Sie wissen aber auch um die „eschatologische Spannung“: Vollendung findet das Reich Gottes erst am Ende der Zeiten, wenn Gott eine neue Welt erschaffen wird. Aufgabe der Kirche ist es, Menschen den Weg zu einer persönlichen Gottesbeziehung durch Jesus Christus aufzuzeigen und sie in seine Nachfolge zu rufen.

Christen sind also aufgefordert, die Friedensbotschaft des Heils in Jesus Christus allen Menschen weiterzusagen (Mt. 28,18–20). Nach dem Vorbild von Jesus soll dieser Missionsauftrag auf friedliche Art und Weise ausgeführt werden, was in der Geschichte nicht immer so geschehen ist. Machtdenken und Expansionsgelüste haben auch im Namen des Christentums (Kreuzzüge, Christianisierung Südamerikas etc.) zur Gewaltanwendung geführt. Dies werfen die Muslime den Christen zu Recht vor. Christen haben in der Geschichte den Reich-Gottes-Gedanken oft fast ebenso totalitär umsetzen wollen, wie heute Islamisten die Idee des islamischen Gottesstaates¹². Dies ist aber weder von der Bibel her zu rechtfertigen noch heu-

tige Praxis. Die Verfehlungen des Christentums dürfen deshalb kein Grund sein, die heutige Gewaltbereitschaft radikaler Muslime hinzunehmen, zu entschuldigen oder der Diskussion darüber auszuweichen.

Die *islamische Theologie* indessen versteht das „Reich Allahs“¹³ als die bestehende Welt, die islamisiert werden muss. Der „Ruf zum Islam“ ist für Muslime ein Teil der „Bemühung oder Abmühungen für Allah“¹⁴, und sein irdisches Reich und wird in den westlichen Medien meist direkt als „Heiliger Krieg“ umschrieben¹⁵. Der Koran spricht einerseits von der friedlichen Einladung (Sure 16,125) zum Islam an Nichtmuslime, fordert aber andererseits auch entschieden zum bewaffneten Kampf auf (Sure 9,5). Aktuelle Beispiele sind der Sudan, Indonesien, Nigeria und der Nahe Osten rund um Israel. Dieser „Ruf“, sich dem Willen Allahs zu unterwerfen, ist diesseitig orientiert und zielt darauf ab, die ganze Welt der Herrschaft Allahs unterzuordnen. Der Islam teilt die Welt in zwei Gebiete ein:

- **Dar-ul-Harb** (Das Haus des Krieges): Gebiete der Welt, die sich noch nicht dem Islam unterworfen haben. Diese Gebiete gilt es mit allen verfügbaren Mitteln zu „erobern“.¹⁶
- **Dar-ul-Islam** (Das Haus des Islam): Dies sind die Gebiete der Welt, in denen der Islam

¹² Zum Beispiel durch die römische Staatskirche oder unter dem Einfluss von Augustin.

¹³ Das arabische Wort für Gott ist „Allah“. Das Gottesbild des Korans und jenes der Bibel sind unterschiedlich. In diesem Papier wird deshalb in der Regel von „Allah“ gesprochen, wenn es um den islamischen Gottesbegriff geht.

¹⁴ Vergleiche Sure 61,11. Die koranischen Referenzen sind der Übersetzung von Rudi Paret, 7. Auflage, 1996, entnommen.

¹⁵ In Ergänzung zu den fünf Pflichten des Islam wird manchmal als sechste Pflicht der *Dschihad* (Heiliger Krieg) angeführt. Der Koran verspricht denjenigen, die im Heiligen Krieg ihr Leben lassen, unmittelbaren Eingang ins Paradies (Sure 61,11–12). Islamische Märtyrer sind also gefallene Kriegshelden, nicht Dulder von Verfolgung wegen ihres Glaubens.

¹⁶ Es herrschen allerdings grosse Unterschiede unter den islamischen Theologen, wie dieser Krieg praktisch auszusehen habe. Auch wird von vielen hiesigen Muslimen die Schweiz nicht im Haus des Krieges angesiedelt. Die erwähnte Unterscheidung wird vor allem von Islamisten vorgenommen. Die Frage bleibt, ob sich ein Teil einer Religionsgemeinschaft der offiziellen Haltung ihrer Religion auf die Länge widersetzen will und kann.

bereits etabliert ist und wo das islamische Gesetz (*Scharia*¹⁷) gilt.

Für den gläubigen Muslim herrscht dann „Friede“, wenn sich alle Menschen dem Islam unterwerfen und die bestehende Welt islamisches Gebiet geworden ist, das heisst die Scharia eingeführt hat. Die Einladung zum Islam zielt grundsätzlich nicht nur auf Einzelbekehrung ab, sondern ist bestrebt, staatliche Organe, Institutionen und gesellschaftliche Strukturen zu beeinflussen und in Dienst zu nehmen.

3.2. Staat und Politik

Im Islam gibt es seit seiner Entstehungszeit keine Trennung zwischen Religion und Staat bzw. zwischen Religion und Politik.¹⁸ Nach muslimischer Auffassung soll alles vom Islam und seinen Werten bestimmt werden. Die Regierungspraxis ist meist autoritär bis diktatorisch. Zwar gibt es in vielen islamischen Ländern Parlamente, aber diese fungieren bloss als beratende Organe – alle Macht, auch die gesetzgebende, ist in den Händen der Exekutive. Der islamische Staat ist deshalb keine Demokratie (griechisch wörtlich „Volksherrschaft“), weil das Volk nicht der eigentliche Träger der Staatsgewalt ist. Auch anerkennt der Islam die Grundlage der Demokratie nicht, nämlich die Gleichheit und Freiheit aller Bürger.

In der Schweiz erfreuen sich Muslime des Rechtsstaates und machen davon Gebrauch. Sie betonen, dass sie die freiheitliche Verfassung anerkennen. Angesichts der Rechtswirklichkeit in den bestehenden muslimisch geprägten Staaten erscheint es fraglich, ob diese Freiheitsgarantien in einer mehrheitlich muslimischen Gesellschaft erhalten bleiben. Tatsache ist, dass eine offene Gesellschaft mit politischen Freiheiten von vielen kritisiert und für ihre Herkunftsländer abgelehnt wird.¹⁹

Der demokratische Staat – so auch die Schweiz – will alle Menschen ungeachtet ihrer ethnischen, religiösen oder kulturell geprägten Herkunft gleich behandeln (Grundsatz der Nichtdiskriminierung).²⁰ Die Verfassungsordnung schützt kulturelle Pluralität auch dann, wenn die Mehrheit sie nicht als bereichernde Vielfalt, sondern als Belastung empfindet. Allerdings darf im Interesse des Verfassungsstaates die Toleranz gegenüber den verschiedenen Lebenspraktiken nicht grenzenlos sein. So hat der Staat gegenüber Opfern eine Schutzpflicht. Deshalb muss er zum Beispiel bei physischer Gewalt gegen Frauen und Kinder eingreifen oder die Beschneidung von Mädchen und jungen Frauen auch dann verbieten, wenn diese religiös begründet wird.

17 Die Scharia (arabisch wörtlich „Weg zur Tränke“) stellt die Pflichtenlehre und das religiöse Recht des Islam dar. Sie umfasst die kultischen Pflichten (Glaubensbekenntnis, Gebet, Fasten, Almosen, Pilgerfahrt), die ethischen Normen wie auch Rechtsgrundsätze für alle Lebensbereiche, unter anderem Ehe, Erbschaft, Vermögen, Wirtschaft, innere und äussere Sicherheit der Gemeinschaft. Sie ist aus der systematisierenden Arbeit der islamischen Gesetzesgelehrten des 7. bis 10. Jahrhunderts hervorgegangen und beruht in erster Linie auf dem Koran, ergänzt durch die Sunna, das normative Handeln des Propheten Muhammad. Die Scharia stellt kein kodifiziertes Gesetzeswerk dar, sondern enthält nach muslimischer Auffassung die Vorschriften der gottgewollten Ordnung. Ihre Umsetzung wird in den islamischen Ländern aber sehr unterschiedlich gehandhabt.

18 Die Einheit von Politik und Religion existierte im Islam schon bei Muhammad im 7. Jahrhundert nach Christus, der selbst gleichzeitig religiöser und politischer Führer der ersten muslimischen Gemeinde war. Auch seine unmittelbaren Nachfolger (Kalifen) vereinigten beide Ämter in einer Person.

19 Eine Freiheitlichkeit, die – gepaart mit Individualismus und Permissivität – auch viele negative Auswirkungen hat und für Muslime damit auch problematisch ist.

20 Artikel 8 der Schweizerischen Bundesverfassung. Siehe auch Artikel von W. Kälin: *Gläubige in fremden Landen: Islam und schweizerische Grundrechtsordnung*, in Tangram, Nr. 7/1999, 29–32.

3.3. Menschenrechte und Religionsfreiheit²¹

In der Schweiz hat jede Person die Freiheit, einer Religion beizutreten und diese wieder zu verlassen, eine andere Glaubensrichtung zu wählen oder religionslos zu sein. Eltern haben die freie Wahl, ihren Kindern eine religiöse Erziehung zu geben oder nicht. Ab dem 16. Lebensjahr haben Kinder das Recht, eine ihnen zusagende Religion selbst zu wählen. Diese Freiheiten sind in der Verfassung und im Zivilgesetzbuch verankert.

In islamischen Ländern wird grundsätzlich nicht von den universalen Menschenrechten, sondern vom theokratischen Gottesrecht her gedacht.²² Ein Nichtmuslim in einem islamischen Staat kann nur die Menschenrechte geniessen, die ihm der Koran und das islamische Gesetz einräumen.²³ Das Menschenrecht auf freien Religionswechsel kann von der islamischen Gemeinschaft (*Umma*) traditionell nicht anerkannt werden. Nichtmuslime können wohl zum Islam übertreten, wer jedoch vom Islam zu einer anderen Religion wechselt, begeht Staats- oder Hochverrat, denn der Islam ist „Bestandteil der Grundordnung des Staates“. Der Religionswechsel eines Muslims ist bei Todesstrafe verboten und wird in vielen Ländern auch bis hin zur Todesstrafe geahndet. Oder es wird von der Familie des Betroffenen erwartet, dass sie den Abtrünnigen tötet. Der Religionswechsel eines

Muslims wird so weder von seiner Familie noch von seinem Umfeld als Privatangelegenheit betrachtet, sondern ist immer auch ein öffentlicher, politischer Akt. Zu beachten ist, dass diese Gesetze in islamischen Staaten gelten, obwohl sie alle die UNO-Deklaration der Menschenrechte unterzeichnet haben.

3.4. Ehe und Familie

Die Stellung der Frau im Islam ist ein komplexes Thema.²⁴ Sie unterscheidet sich von Land zu Land, und innerhalb einzelner Länder spielt das Stadt-Land-Gefälle eine grosse Rolle. Der Koran proklamiert die Überlegenheit des Mannes gegenüber der Frau, die diesem zum Gehorsam verpflichtet ist.²⁵ Auf dieser starken Position des Mannes baut das patriarchalische System auf. Totaler oder teilweiser Ausschluss vom öffentlichen Leben, Polygamie, körperliche Bestrafung oder auch die Zwangsverheiratung sind Beispiele der benachteiligten Stellung der Frau in der Gesellschaft. Die Interpretationen der verschiedenen Koranaussagen²⁶ waren innerhalb des Islam von jeher Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen.

Die Familie ist für die Ausbreitung des Islam von grosser Wichtigkeit. Jedem Muslim wird empfohlen zu heiraten. Muhammad, so wird überliefert, gab den Männern den Befehl, durch Heirat zur Vergrösserung ihres Stammes beizutreten.

21 Siehe zu diesem Thema auch die Schrift der SEA (Januar 1999): *Religionsfreiheit und die Frage der Toleranz*, und Faltblatt Nr. 3 der Lausanner Bewegung Deutschland.

22 Siehe dazu auch das Livenet-Interview mit Prof. Andreas Kaplony: www.livenet.ch/www/index.php/D/article/362/18465/.

23 Siehe zu diesem Thema auch das Faltblatt Nr. 7 der Lausanner Bewegung Deutschland: *Menschenrechte – Wie der Islam sie versteht*.

24 Siehe zu diesem Thema zum Beispiel Dagher (1994).

25 Siehe Sure 4,34: „Die Männer stehen über den Frauen, weil Gott sie ausgezeichnet hat und wegen der Ausgaben, die sie von ihrem Vermögen gemacht haben. Und die rechtschaffenen Frauen sind Gott demütig ergeben und geben acht auf das, was verborgen ist, weil Gott achtgibt. Und wenn ihr fürchtet, dass Frauen sich auflehnen, dann vermahnt sie, meidet sie im Ehebett und schlagt sie! Wenn sie euch wieder gehorchen, dann unternimmt nichts weiter gegen sie! Gott ist erhaben und gross.“

26 Schleier: Suren 24,31; 33,59; Abgeschlossenheit: 33,53–55, Polygamie: 4,3; 4,129.

gen. Der Muslim darf maximal vier Frauen heiraten unter der Voraussetzung, dass er sie alle gleich behandelt und gleichermaßen mit Unterkunft, Nahrung und Kleidung versorgt.²⁷ Die Offenbarung, die die Ehe mit Personen anderer Religionsgemeinschaften anfänglich verboten (Sure 2,221), wurde später zugunsten des Mannes modifiziert: Dem Muslim wurde fortan erlaubt, auch Jüdinnen und Christinnen zu ehelichen (Sure 5,5).

Auch in einer Scheidung ist der Mann bevorzugt. Es muss allerdings auch eingeräumt werden, dass die Polygamie keine Pflicht, sondern eine Option ist und in manchen Ländern nur selten praktiziert wird. In neuerer Zeit wählen immer mehr Männer, besonders in westlichen Ländern, die Monogamie. Zudem dominiert in nichtislamischen Ländern oftmals eine eher liberale Haltung bezüglich der Stellung der Frau. Viele für die Frauen geltenden Vorschriften sind zudem nicht religiös, sondern kulturell bedingt, das heisst auf vorislamische Kulturen zurückzuführen.

Grundsätzlich hat die Frau im Islam eine untergeordnete Stellung. Im öffentlichen Leben vieler islamischer Länder treten Frauen – von Ausnahmen abgesehen – kaum in Erscheinung. In der islamischen Welt gibt es auch heute noch Frauen, die das Haus nach ihrer Eheschliessung nicht mehr verlassen, weil ihr Mann dies für unschicklich hält. Der Grund liegt in der traditionellen Rollenverteilung, nach der der Mann für die Beschaffung des Lebensunterhalts, die Frau jedoch für den Haushalt und die Kinder zuständig ist. Diese Rollenzuweisung geht nicht ausdrücklich aus dem Koran hervor. Die einen sehen darin in erster Linie Gefangenschaft, Unterdrückung oder eine Art Sklavenhaltung der Frauen. Die anderen weisen auf die Stabilität muslimischer Fa-

milien und den Schutz der Frau innerhalb dieses Rahmens hin. Der Koran und das islamische Strafrecht verlangen körperliche Bestrafung für Vergehen wie Ehebruch und Diebstahl. Das Scheidungs- und Erbrecht der Scharia unterscheidet sich erheblich vom schweizerischen Zivilrecht – zum Nachteil der Frau.

4. Stellungnahme zu gesellschaftlichen Fragen

Die nachfolgenden Themen sind meist komplex und können nicht mit einfachen Patentantworten gelöst werden. Sollten Muslime mit einer Forderung an die Behörden gelangen, empfiehlt sich folgendes generelles Vorgehen:

- 1) Fachleute klären ab, was genau der Ursprung und das Umfeld der Forderung ist.
- 2) Ist die Forderung religiöser Art und sollten sich die Muslime auf den Koran oder ihre Traditionen berufen, muss genau abgeklärt werden, ob diese Forderung dem Sachverhalt entspricht.
- 3) Sollte die Forderung kultureller Art sein, muss diese ebenfalls hinsichtlich ihrer Berechtigung geprüft werden.
- 4) Muslimen soll die schweizerische Rechtslage im Detail erklärt werden.
- 5) Muslime müssen auch bereit sein, Zugeständnisse zu machen und Kompromisse zu akzeptieren. Allgemein gilt, dass zu viel Rücksichtnahme auf ihre Wünsche von Muslimen eher als mangelndes Selbstbewusstsein der Christen verstanden wird.
- 6) Falls eine Übereinkunft zustande kommt, soll die Aufsichtsbehörde für deren Ein-

²⁷ Dass ein Mann mehrere Ehefrauen gleich behandeln kann, ist praktisch unmöglich. In einer solchen Gemeinschaft gibt es deshalb oft Probleme.

haltung besorgt sein. Bei Missachtung müssen die notwendigen Schritte eingeleitet werden.

4.1. Anerkennung als Religionsgemeinschaft

Christen und Muslime leben in der Schweiz als Nachbarn beieinander, kennen aber Religion und Kultur des anderen kaum. Wir wünschen, dass dieser Mangel überwunden wird. Dadurch können Kompromisse leichter gefunden werden, was ein besseres gesellschaftliches Miteinander ermöglicht. Wer den anderen kennt, kann ihm Anerkennung und Respekt entgegenbringen. Dazu braucht es aber nicht zwingend eine öffentlich-rechtliche Anerkennung, welche muslimische Dachverbände zunehmend suchen, nicht zuletzt, um „die durch das Gesetz zugesprochenen Rechte – wie beispielsweise den Zugang zu den Schulräumen für den Religionsunterricht“ zu erhalten. Wir bezweifeln, dass mit einer solchen Anerkennung eine grössere Akzeptanz der Muslime in der Schweiz erreicht wird. Im Gegenteil: Da der Islam grundsätzlich bestrebt ist, staatliche Organe, Institutionen und gesellschaftliche Strukturen zu beeinflussen und in Dienst zu nehmen (siehe Kapitel 3.1.), ist es fraglich, ob eine stärkere formelle Einbindung der Muslime in unsere staatlichen Strukturen längerfristig dem religiösen Frieden in unserem Lande dienlich ist. Sollte sich eine öffentlich-rechtliche Anerkennung durchsetzen, könnte dies dann zu einer besseren Integration beitragen, wenn sie überprüfbar gekoppelt ist mit der Auflage, die bei uns gängigen Regeln und Werte einzuhalten, also zum Beispiel intern mit demokratischen Strukturen zu arbeiten. Eine stärkere Akzeptanz der Muslime wird in offenen Beziehungen und einer aktiven Integration der Menschen aus islamischen Ländern gesehen.

4.2. Schule und islamischer Religionsunterricht

Die schweizerische Verfassung ermöglicht grundsätzlich die Zulassung islamischen Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen. Auch dem Aufbau privater islamischer Schulen steht grundsätzlich nichts im Weg. Der Unterricht müsste jedoch mit Auflagen verbunden sein. Diese wären von allen Beteiligten zu beachten und einzuhalten, wie beispielsweise die Ausarbeitung und Genehmigung der Lehrpläne, die Verfassungsmässigkeit des Unterrichts, die Ausbildung von Lehrern und die Schulaufsicht. Bei einem schulischen Unterricht muss auch darauf geachtet werden, dass keine verzerrenden und herabsetzenden Aussagen über andere Religionen gemacht werden.

4.3. Ausbildung von Imamen an Schweizer Universitäten

In den letzten Jahren sind Stimmen laut geworden, dass die in der Schweiz lehrenden Imame an Schweizer Universitäten ausgebildet werden sollten. Bemühungen um einen privat finanzierten Lehrstuhl für Islamkunde im Blick auf die Ausbildung von Imamen haben bisher zu keinem konkreten Resultat geführt. Befürworter weisen darauf hin, dass die Ausbildungsinhalte einsehbar wären und auf die Basis unserer Werte- und Rechtsordnung abgestimmt werden müssten. Sie erhoffen sich damit eine staatliche Beeinflussung hin zu einem liberalen Islam. Wir betrachten dies als eine staatliche Einmischung in religiöse Fragen und bezweifeln, ob damit wirklich ein liberaler Islam gefördert wird. Im Gegenteil: Der muslimischen Glaubensgemeinschaft würde in der Schweiz mit der Ausbildung an den staatlichen Universitäten ein Status der „Fast-Anerkennung“ öffentlichen Rechts gegeben. Damit würden einer Glaubensgemeinschaft, die zwischen Staat und Religion keine

28 „Der Islam auf dem Weg zur öffentlich-rechtlichen Anerkennung“ Powerpoint-Präsentation von Dr. Taner Hatipoglu, zu finden auf www.vioz.ch

Trennung macht, Möglichkeiten geboten, die öffentliche Schule mitzuprägen. Überdies ist zu bezweifeln, ob dies einer Religionsgemeinschaft zuerkannt werden soll, welche zu 90% aus Mitgliedern besteht, die in der Schweiz Gaststatus haben.

4.4. Moscheebau, Minarette und Gebetsruf

Muslime haben rechtlich die Möglichkeit, in der Schweiz Moscheen zu bauen. Natürlich müssen sie bereit sein, die gesetzlichen Bauordnungen einzuhalten. Baugesuche verschiedener Muslimgemeinschaften, bestehende oder neue Moscheen mit Minaretten zu versehen, haben in den letzten Jahren zu hitzigen Diskussionen geführt.

Gegner des Minarettbaus erkennen in diesem Bauwerk ein Machtsymbol im Sinne der Einnahme neuen Territoriums für den Islam. Auch sehen sie darin erste Schritte zum öffentlichen Gebetsruf und damit zu einer weiteren kulturellen Verschiebung weg von einer christlich-abendländischen Prägung. Für viele Muslime ist eine Moschee auch dann eine vollwertige Moschee, wenn kein Minarett dabei steht. Es ist für sie nicht zwingend. Diese Haltung vertrat auch Dr. Farhad Afshar, Präsident KIOS, im Club vom 22. Mai 2007 im Schweizer Fernsehen SF1.

Wie es die Schweizerische Evangelische Allianz (SEA) schon auf den Betttag 2006 hin tat, bitten wir die Muslime, aus Respekt vor den religiösen und kulturellen Gefühlen der grossen Mehrheit der Bevölkerung und um des religiösen Friedens willen auf den Bau von Minaretten aus freien Stücken zu verzichten.

Die Volksinitiative gegen den Bau neuer Minarette unterstützen wir aus folgenden Gründen nicht:

Zunächst und am meisten, weil wir uns aus grundsätzlichen Überlegungen gegen jede Einschränkung der Religionsfreiheit wehren.²⁹ Bund und Kantone können aufgrund des Artikels 72.2 der Bundesverfassung zur Wahrung des religiösen Friedens schon heute aktiv werden³⁰. Ein ausdrückliches Minarettverbot erachten wir als unverhältnismässig.

Gegen die Volksinitiative sprechen auch psychologische Gründe: Einerseits radikalisiert dies die an sich in viele Splittergruppen geteilten Muslime in der Schweiz, um gegen eine solche Einschränkung zu kämpfen. Andererseits bewegt die Initiative die Gemüter der liberalen Kräfte in Kirche und Politik, so dass diese aus Mitgefühl gegenüber den Muslimen bereit sind, ihnen Rechte und Zugeständnisse einzuräumen, welche wir als Herausgeber dieser Stellungnahme unangemessen finden (öffentlich-rechtliche Anerkennung, Ausbildung der Imame an den Universitäten etc.).

Im Weiteren muss auch die kulturelle Herkunft vieler Muslime berücksichtigt werden, in der die Verletzung der Ehre unabhängig von der Glaubensüberzeugung zum Handeln zwingt. Ein Angriff, als welcher die Initiative von vielen Muslimen empfunden wird, zwingt sie zum Kampf. Nachgeben wäre Schwäche und Gesichtverlust.

29 Ein Artikel von Christoph Jäger, Jurist bei der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung, in der „Reformierten Presse“ vom 10.8.2007 macht deutlich, dass eine Einschränkung von islamischen Symbolen bald auch Konsequenzen auf christliche Symbole haben könnte. So würde nach Meinung von Jäger ein Verbot neuer Minarette auch die Aufrichtung von Gipfelkreuzen erschweren. Die Arbeitsgemeinschaft für Interkulturelle Zusammenarbeit (AGIK) stellt daher zu Recht fest, Christen müssten sich für die Religionsfreiheit stark machen, selbst „auf die Gefahr hin, dass dieses Angebot (freie Ausübung der Religion) missbraucht und sogar gegen uns verwendet werden kann“.

30 Art 72.2 der Bundesverfassung: „Bund und Kantone können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Massnahmen treffen zur Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften.“

Sollte die Initiative von den eidgenössischen Räten als verfassungswidrig erkannt oder in einer Volksabstimmung vom Souverän abgelehnt werden, würde dies den Muslimen in der Schweiz signalisieren: Das Volk ist für die Errichtung von Minaretten – was so nicht stimmt. Aus diesen Gründen bitten wir die Verantwortlichen, die Volksinitiative gegen den Bau neuer Minarette zurückzuziehen.

Die öffentliche Ausübung des Rufes zum Gebet ist abzulehnen, denn der Ruf "Es gibt keinen Gott ausser Allah, und Mohammed ist der Gesandte Allahs" würde den religiösen Frieden gefährden.³¹ Zudem ist dies ein Mittel islamischer Propaganda, welches bei aller Toleranz den Rahmen des Zumutbaren sprengt und die passive Religionsfreiheit verletzt.

4.5. Friedhöfe und islamische Bestattung

Die „Friedhoffrage“ der Muslime ist ein aktuelles Thema in verschiedenen Schweizer Städten und Orten.³² Nach islamischer Auffassung muss das Gesicht eines Toten nach Mekka ausgerichtet sein. Die Gebeine eines Toten dürfen nicht aus dem Grab entfernt werden. Diese Forderung nach „ewigem Liegerecht“ führt zu Problemen. Bei der Nutzung öffentlicher Friedhöfe sind die gesetzlichen Bestimmungen, die eine Kommunalgemeinde für Bestattungen erlassen hat, auch von Muslimen einzuhalten. Wir sind der Ansicht, dass auch Gräber von Muslimen nach einer bestimmten Zeit geräumt und wie-

der gebraucht werden sollen, da auch viele Gräber im arabischen Raum nicht markiert werden. Das Land kann dort jederzeit wieder genutzt werden. Anders ist es, wenn Muslime – ähnlich wie die Juden – ihre eigenen Friedhöfe einrichten und die entsprechenden Zusatzkosten übernehmen.

4.6. Muslime in öffentlichen Einrichtungen und Kirchen

Wo möglich, nehmen kommunale Krankenhäuser, Kindertagesstätten, Altersheime und Justizvollzugsanstalten auf islamische Speisevorschriften Rücksicht. In vielen Fällen sind Lösungen möglich. Öffentliche Einrichtungen sollten sich jedoch nicht bedrängen lassen. Dem Zutritt islamischer Seelsorger in die genannten Einrichtungen sollte nichts im Wege stehen, wenn sie sich in Bezug auf die religiöse Werbung an die Vorschriften halten.

Kirchen, Kapellen und christliche Gemeinschaftshäuser dürfen durchaus als Veranstaltungsorte gemeinsamer Treffen und Gespräche von Christen mit Muslimen genutzt werden. Sie sollten Muslimen aber nicht zur Ausübung religiöser Handlungen (Gebet, Predigt etc.) überlassen werden, wegen des unterschiedlichen Gebetsverständnisses.³³

4.7. Gebete mit Muslimen³⁴

„Interreligiöse“ bzw. „multireligiöse“ Veranstaltungen und Gebete lehnen wir ab, weil das je-

31 Siehe Faltblatt Nr. 2 der Lausanner Bewegung Deutschland: *Muslimischer Gebetsruf per Lautsprecher?*

32 Siehe zu diesem Thema das „Merkblatt zur Erdbestattung von Muslimen“, VIOZ, 27.6.99, Zürich

33 Der Islamwissenschaftler Dr. Andreas Maurer erzählte folgendes Beispiel: Während eines Gesprächs mit Muslimen in einer Chrischona-Gemeinde äusserten die Muslime den Wunsch, das Gespräch zu unterbrechen, um im Nebenraum ihr Abendgebet verrichten zu dürfen. Maurer fragte, ob sie im Gegenzug auch einverstanden wären, wenn anschliessend an das nächste Gespräch, das in der Moschee stattfinden sollte, die Chrischona-Leute gleich vor Ort ihre Singstunde abhalten würden. Dies verneinten die Muslime vehement. Darauf bat Maurer die Muslime, auf das Abendgebet zu verzichten. Ihre Religion sehe ja vor, es in solchen Fällen auf den Freitag zu verschieben, worauf die anwesenden Muslime einverstanden waren und die Sitzung fortsetzten.

34 Siehe zu diesem Thema auch die Stellungnahmen der SEA (September 1998): Interreligiöses Gebet, und SEA (Dezember 1996): *Menschen anderen Glaubens begegnen*, sowie die Faltblätter Nr. 1 und 6 der Lausanner Bewegung Deutschland.

weilige Bekenntnis zu Gott zu unterschiedlich ist. Hier würde eine Einheit und Übereinstimmung zum Ausdruck gebracht, die grundsätzlich nicht vorhanden ist. Die Bibel bietet keine Anhaltspunkte für eine interreligiöse Gebetspraxis, weder mit einem gemeinsamen Ritus noch als Zusammenkunft von Menschen aus verschiedenen Religionen. Wenn Christen interreligiöse Gebete oder Feste organisieren oder daran teilnehmen, gehen sie bezüglich Anerkennung des Glaubens ihrer Mitmenschen zu weit und relativieren indirekt die universale Heilsbedeutung ihres eigenen Glaubens.

Bekennende Muslime empfinden diesen Unterschied sehr deutlich. Sie können eigentlich nicht an Veranstaltungen teilnehmen, an denen zum dreieinigen Gott gebetet wird. Tun sie es dennoch, kann dahinter die Erwartung stehen, dass die Christen sich dem Islam annähern und früher oder später Muslime werden.

Im persönlichen Kontakt (beispielsweise bei Krankenbesuchen) dürfen Christen *mit* Muslimen und vor allem *für sie* beten. Dies wird allgemein geschätzt.

4.8. Christlich-islamische Ehen

Von christlich-islamischen Ehen ist grundsätzlich abzuraten, da Glauben, Frömmigkeitspraxis und Eheverständnis zu unterschiedlich sind. Wo dennoch eine solche Ehe eingegangen wird, sollte von einer kirchlichen Trauung abgesehen werden, da das Treueversprechen der Eheleute die biblische Bundestreue Gottes widerspiegelt und der Islam die Ehe grundsätzlich nicht als lebenslanges Treueverhältnis versteht. Eine gotesdienstliche Segnung ist problematisch, da sie zu leicht als Trauung verstanden wird.

Nach islamischer Auffassung besteht diesbezüglich keine Gleichberechtigung, denn die Ehe eines Muslims mit einer Christin ist erlaubt, aber die Ehe eines Christen mit einer Muslimin ist undenkbar. Allen, die eine gemischte Ehe in Erwägung ziehen, sei empfohlen, sich vorher eingehend zu informieren und ihre Vereinbarungen in einem Ehevertrag schriftlich festzuhalten. Es ist auch ratsam, eine Beratungsstelle zu konsultieren. Christinnen, die trotz allem eine christlich-islamische Ehe eingehen wollen, sollten sich vorgängig das Recht ausbedingen, Mitglied einer christlichen Gemeinde oder Kirche zu bleiben und den Kindern eine christliche Erziehung zu geben. Die (Kirch-)Gemeinde sollte sich seelsorgerlich um das Paar kümmern. Nach Schweizer Recht dürfen beide Ehepartner ihre eigene Religion frei ausüben.

4.9. Kleidung

Die Kleidungs Vorschriften der Muslime sind kultur-, traditions- und religionsbedingt. Je nach religiöser Prägung sind sie bereit, sich der europäischen Kultur bezüglich der Kleidung anzupassen. In vielen muslimischen Familien gibt es aus diesem Grunde Streit, ob zum Beispiel das Kopftuch getragen werden soll oder nicht. Die Kopftuchfrage scheint eines der grösseren Probleme bei der gesellschaftlichen Integration der Muslime in Europa darzustellen.³⁶

Wir sind der Ansicht, dass Muslime grundsätzlich die Freiheit haben, ihre eigenen Kleidungs Vorschriften bzw. -traditionen einzuhalten. Die Kleidung der muslimischen Frauen ähnelt zwar jener von Nonnen oder Diakonissen, die ja in unserer Gesellschaft akzeptiert sind. Allerdings haben sich diese freiwillig für ein Leben im

35 Dr. Sami Aldeeb schrieb eine detaillierte Broschüre zu diesem Thema: *Ehen zwischen schweizerischen und muslimischen Partnern*, zu bestellen beim Schweizerischen Institut für Rechtsvergleichung, Dorigny, 1015 Lausanne. Die Broschüre enthält einen Musterehevertrag.

36 Siehe zum Beispiel Mallouhi (1999) und Biel & Kabak (1999).

Orden entschieden, während muslimische Frauen und Mädchen oft von den Männern zum Tragen von Kopftuch, Tschador oder Burka gezwungen werden. Verschleierte Musliminnen sollten bereit sein, gewisse schweizerische Vorschriften einzuhalten, etwa bei der Anfertigung von Passfotos. Oft ist auch aus Sicherheitsgründen ein Tragen von langen Kleidern am Arbeitsplatz nicht möglich. Ein besonderes Problem entsteht in der Schule, wenn zum Beispiel einem islamischen Mädchen von den Eltern verboten wird, einen Badeanzug zu tragen und am Schwimmunterricht teilzunehmen. Im Kanton Basel-Stadt wird das Problem so gelöst, dass muslimische Mädchen zwar nicht vom Schwimmunterricht dispensiert werden, aber einen Ganzkörperbadeanzug tragen dürfen.³⁷ Dies scheint uns ein gangbarer Weg zu sein.

5. Erwartungen an verschiedene Adressaten in der Gesellschaft

5.1. Staat, Politiker, Behörden

Politiker und Behörden sind aufgerufen, sich besser über den Islam zu informieren und sich gegebenenfalls von Fachleuten beraten zu lassen. Grundsätzlich muss beachtet werden, dass die primäre Loyalität von Muslimen der islamischen Weltgemeinschaft (*Umma*) gehört und nicht einem säkularen Staat wie dem schweizerischen. Politiker sollten darauf drängen, dass die islamischen Staaten das Menschenrecht auf freien Religionswechsel – in jede Richtung – ohne Vorbehalte anerkennen und gewähren. Wir rufen die Schweizer Regierung auf, sich bei den Regierungen islamischer Länder dafür einzusetzen, dass die Glaubensfreiheit für alle garantiert wird. Dasselbe erwarten wir von Exponenten islamischer Organisationen, die sich für die Verbesserung der Lage der Muslime in der Schweiz einsetzen.

5.2. Schule und Lehrerschaft

In der Schule lässt sich das Zusammenleben am besten einüben. Dort ist aber auch der Ort für potenzielle Konflikte. Die kantonalen Erziehungsdirektionen geben meist Empfehlungsschreiben an die Schulpflegen ab.³⁸ Für Auskünfte sind oft auch eine pädagogische Abteilung und ein Rechtsdienst eingerichtet.

³⁷ Ein neues, vom Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt erarbeitetes Dokument hält fest, dass es kein Schulangebot gibt, an dem man aus religiösen Gründen nicht teilnehmen kann. Ausdrücklich erlaubt wird das Tragen eines Kopftuches, nicht jedoch eine Bekleidung mit einer Ganzkörperburka, weil sie den Unterricht behindern würde. Der Sport- und Schwimmunterricht ist obligatorisch; dabei sind Ganzkörperbadeanzüge erlaubt (Reformierte Presse 33/07).

³⁸ Siehe zum Beispiel das Schreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich vom 6.9.1989: *Islamische Schüler an der Volksschule*.

Grundsätzlich gibt es kein Schulangebot, an dem muslimische Knaben und Mädchen nicht mindestens passiv teilnehmen könnten. Das für Schweizer Schulen geltende Integrationsprinzip muss umgesetzt werden. Die Anliegen und Forderungen der Muslime sind je nach Kultur und religiöser Ausprägung verschieden. Von den Lehrpersonen und Schulbehörden erwarten wir, dass sie Muslime und Christen gleich behandeln. Muslimische Eltern müssen jedoch zulassen, dass ihre Kinder zur Förderung ihrer Integration in unserem Land Informationen über die christlich geprägten Bräuche und Feste erhalten. Dass sie sich beispielsweise aktiv an einem Weihnachtsfest beteiligen, darf nicht erwartet werden. Eine passive Teilnahme darf man ihnen aber durchaus zumuten.

5.3. Wirtschaft

Auch die Wirtschaft sieht sich Forderungen und Wünschen muslimischer Mitarbeiter gegenüber. Oft geht es um die Einhaltung des Freitagsgebets, den Fastenmonat Ramadan und die Bekleidung. Wir empfehlen Arbeitgebern, sich über den Sachverhalt zu informieren und mit den Muslimen im offenen Gespräch Lösungen zu suchen. Dabei sollen sie Muslimen nur Zugeständnisse in dem Ausmass machen, wie ihre Unternehmen auch anderen Religionsangehörigen entgegenkommen.

5.4. Medien

Die vielen Berichte, Sendungen und Kommentare, die insbesondere seit den Anschlägen vom 11. September 2001 in den USA die Medien beherrschen, haben zu einem oft undifferenzierten Islam-Feindbild geführt, unter dem Muslime auch in unserem Land leiden. Wir erwarten von den Medien, was für professionelle Arbeit selbstverständlich und journalistischem

Ethos angemessen ist: objektive, differenzierte, respektvolle und ausgewogene Berichterstattung, Überprüfung der Quellen sowie Trennung von Tatsachen und Meinungen. Institutionen und Personen, *über* die geschrieben wird, müssen Gelegenheit erhalten, Stellung zu beziehen. Nicht erst im Nachhinein. Wichtig ist, dass nicht nur über Muslime geredet wird, sondern auch *mit* ihnen.³⁹ Dies erwarten wir von Medien auch im Umgang mit uns als christliche Gruppierungen. In den Medien sollen Christen und Muslime die gleichen Rechte haben, um ihre Ansichten offen kundzutun. Dies bedingt, dass Journalisten gut über die Sachverhalte informiert sind.

5.5. Muslime und islamische Gemeinschaften

Die in der Schweiz lebenden Muslime müssen die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundwerte akzeptieren und danach leben. Dies ist unabdingbare Voraussetzung, damit Menschen in kultureller Vielfalt zusammenleben können.⁴⁰ Von einem Imam erwarten wir, dass er als Vermittler wirkt und die Integrationsbemühungen aktiv unterstützt. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist, dass der Imam die örtliche Landessprache beherrscht. Muslime sollen auch bereit sein, Kultur, Lebensweise und Religion der Schweizer kennenzulernen. Dabei müssen die Muslime auch Gelegenheit haben, den christlichen Glauben möglichst authentisch kennenzulernen.⁴¹

5.6. Kirchen, insbesondere engagierte Christen

Es ist die Aufgabe der Gemeinden und Kirchen, ihre Mitglieder so zu schulen, dass sie Muslimen den christlichen Glauben verständlich erklären können. Dazu gehört, dass Bibeln sowie gute

³⁹ Wie es zum Beispiel der Medientag der SEA vom 22.3.2007 in Aarau tat, siehe „ideaSpektrum Schweiz“, 13/07.

⁴⁰ Siehe dazu zum Beispiel die Grundsatzklärung der VIOZ.

⁴¹ Wie es vereinzelt durch christliche Initiativen, zum Beispiel in Rütli ZH, geschieht.

apologetische Schriften in den Sprachen der in der Schweiz lebenden Muslime bereitgestellt werden. Christen sollen sich eingehend und sachlich über Religion und Kultur der Muslime aus erster Hand informieren und sich bemühen, diese zu verstehen. Bei offenen Gesprächen (Dialog⁴²) soll auch die Verkündigung des Evangeliums ihren Platz haben. Die Gemeinde soll sich immer wieder neu auf ihre Glaubensgrundlage und auf die Einzigartigkeit des Heils in Jesus Christus besinnen.

Christen, Gemeinden und Kirchen sollen sich dafür einsetzen, dass Christen in islamischen Ländern gleiche Rechte erhalten wie Muslime in der Schweiz, beispielsweise im Blick auf Versammlungsfreiheit sowie Bau und Instandhaltung von Gemeindehäusern. Ansprechpartner dafür sind Politiker, denen das Einhalten der Menschenrechte ein Anliegen ist.

Die Gemeinden sollen für bedrängte und unterdrückte Christen in islamischen Ländern beten. Christen in Europa müssen sich für die Glaubensfreiheit und das Wohlergehen der christlichen Minderheiten in islamischen Ländern einsetzen.

Die Räume einer christlichen Gemeinde sollten muslimischen Gruppen für religiöse Feiern nicht zur Verfügung gestellt werden, da es vorkommt, dass auf Arabisch oder Türkisch Aussagen gegen den christlichen Glauben gerich-

tet werden. Es ist auch zu bedenken, dass besonders für fundamentalistisch denkende Muslime die Benutzung „christlicher Räumlichkeiten“ eine Art Besitzergreifung für den Islam bedeuten kann.

Wir wünschen uns, dass Konvertiten in unseren christlichen Gemeinden liebevolle Aufnahme finden. Gerade die christliche Gemeinde kann nach unserer Ansicht einen wichtigen Beitrag zur Integration der Muslime in der Schweiz leisten. Dazu ist bei vielen Christen auch ein Umdenken nötig, weg vom Denken in Feindbildern hin zur Sicht von Gemeinsamkeiten. Muslime und evangelische Christen leiden gemeinsam unter der Dekadenz westlicher Lebenskultur mit ihrem Sitten- und Wertezwergang, unter Materialismus und übersteigertem Individualismus sowie Egoismus in der Gesellschaft oder unter dem mangelnden Gemeinschaftssinn. Sie sind bestrebt, Gott dem Allmächtigen, dem Schöpfer und Erhalter des Lebens Respekt und Ehrfurcht entgegenzubringen. Die Sicht solcher Gemeinsamkeiten kann das Gespräch mit Muslimen auch über die Unterschiede hinaus erleichtern. Und sie schafft eine Basis, Muslimen das Evangelium authentisch mitzuteilen.

42 Dialog für Christen hat folgende drei Formen: 1) den anderen Menschen kennenlernen, 2) gemeinsam Verantwortung tragen für den Aufbau des Staates, für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, 3) den Menschen anderen Glaubens auf Jesus Christus hinweisen. Siehe auch die Stellungnahme der SEA (Dezember 1996): *Menschen anderen Glaubens begegnen*. Hilfreich ist die folgende Unterscheidung:

- Muslime lieben, sich für sie interessieren, sie kennenlernen und ihnen auf Augenhöhe mit der Liebe und Botschaft des Evangeliums begegnen.
- Den friedlichen Islam (ein von vielen Muslimen gelebter angepasster Islam, der die Menschenrechte und die pluralistische Demokratie respektiert) akzeptieren und respektieren.
- Den beherrschenden Islam (den „militanten Islam“, welcher die Islamisierung, die Einführung der Scharia zum Ziel hat und somit die Menschenrechte und die pluralistische Demokratie ablehnt) mit allen rechtsstaatlichen und legalen Mitteln verhindern.

Anhang

Weiterführende Literatur

Die folgende Literatur gibt in vielen Bereichen Informationen zum vorliegenden Thema. Die Ansichten sind aber nicht unbedingt in allen Punkten die gleichen, wie in dieser Schrift ausgeführt.

Baumann, C. P., & Jäggi, C. J., 1991. *Muslimen unter uns – Islam in der Schweiz*. Luzern: Rex.

Biel, F., & Kabak S., 1999. *Muslimische Frauen in Deutschland erzählen über ihren Glauben*. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus.

Bouman, J., 1993. *Christen und Moslems*. Giessen: Brunnen.

Breuer, R., 1998. *Familienleben im Islam*. Basel: Herder.

Dagher, H., 1994. *Die Stellung der Frau im Islam*. Villach: Licht des Lebens.

Eidgenössische Kommission für Rassismus, 1999, *Tangram 7: Muslimen in der Schweiz*, Bulletin der EKR, Bern

Goldsmith, M., 1993. *Islam und christliches Zeugnis*. Hamburg: Fliss.

Hischam, I., 1992. *Das Leben Mohammeds (Band 1+2)*. Villach: Licht des Lebens.

Kateregga, B., & Schenk, D., 2005. *Woran ich glaube. Ein Muslim und ein Christ im Gespräch*. Neufeld, Schwarzenfeld.

Kellerhals, E., 1981. *Der Islam: Geschichte, Lehre, Wesen*. Gütersloh: Gerd Mohn.

Mallouhi, C., 1999. *Mode, Mütter & Muslimen – mit Muslimen leben*. Basel: Brunnen.

Maurer, A., 2004. *Basiswissen Islam – und wie Christen Muslimen begegnen können*. Holzgerlingen: Hänssler.

Marsh, C., 1996. *Muslimen von Jesus erzählen – wie mache ich das?* Berneck: Schwengeler.

Schweizerische Evangelische Allianz, 1996. *Menschen anderen Glaubens begegnen*. Zürich: SEA.

do., 1998. *Interreligiöses Gebet*. Zürich: SEA.

do., 1999. *Religionsfreiheit und die Frage der Toleranz*. Zürich: SEA.

Troeger, E., 1996. *Kreuz und Halbmond*. Wuppertal: Brockhaus.

Autoren

Hauptautor: Dr. Andreas Maurer

Redaktion: Fritz Herrli, Fritz Imhof

Beratende Kommission: Pfarrer Jürg Buchegger, Ernest Geiser, Armin Keller, Hansjörg Leutwyler, Sam Moser

Juristische Beratung: Dr. Ulrich Friedrich

